

## **9. Jugend und Soziales**

### **9.1. Vernetzung des Amtes für Jugend und Familie Bremerhaven**

Im Oktober hat mir das Amt für Jugend und Familie bei Einrichtung eines internen Netzes ein Datenschutzkonzept übersandt. Im Netz soll mit sensiblen Fachanwendungen, wie etwa der elektronischen Fallakte in der Jugendhilfe gearbeitet werden. Das Netzkonzept legt technische Vorkehrungen zum Schutz des Netzwerkes fest, das ein Subnetz des Bremerhavener Magistratsnetzes ist. Es enthält Informationen zur Administration des Netzes unter anderem

- zur Definition der logischen Zugriffsstruktur auf Netzwerkebene (administrative und benutzerspezifische Zugänge),
- zur Beschreibung der eingesetzten Server für Anwendungen und Kommunikation,
- zur Anbindung der Außenstellen in den Stadtteilbüros,
- zur Konfiguration der Workstation an den einzelnen Arbeitsplätzen,
- zur Datensicherung und
- zur Administration und Zugriffslogik inhaltsbezogener Anwendungssoftware.

Die rechtzeitige Unterrichtung über Komponenten macht es mir möglich, meine Vorstellungen zum Umfang und Niveau technischer Datenschutzmaßnahmen zu formulieren. Das Konzept beschreibt jetzt eine in sich schlüssige Sicherheitsinfrastruktur.

### **9.2. Der Umbau des Amtes für Soziale Dienste und das Sozialgeheimnis**

Die Daten, die für die Entscheidung über Sozialleistungen erhoben werden, unterliegen dem Sozialgeheimnis. Sie dürfen auch innerhalb des Sozialleistungsträgers nur Befugten, d. h. denen, für deren Aufgabenerfüllung ihre Kenntnis erforderlich ist, zugänglich gemacht werden. Sind sie einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zu Beratungszwecken oder im Bereich der Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfen anvertraut worden, darf diese bzw. dieser die Daten auch intern grundsätzlich nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen weitergeben. Dies ist in § 35 SGB I, § 65 SGB VIII und § 203 StGB so bestimmt. Die Leistungsträger haben zur Gewährleistung dieser Regelungen technische und organisatorische Regelungen und Dienstanweisungen zu treffen (vgl. § 78a SGB X). Die Datenschutzkonzepte für die Verfahren PROSOZ und KIS sind Beispiele für derartige Regelungen.

Organisation, Aufgabenerfüllung und informationstechnische Ausstattung des Amtes für Soziale Dienste Bremen sind in den vergangenen Jahren immer wieder umstrukturiert und erneuert worden. Dabei habe ich stets darauf hingewirkt, dass den datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen wird. Die Umstrukturierungen im Amt, wie die Gründung von zwölf Bezirkssozialzentren und die Einführung des Casemanagements in der Sozialhilfe, sind bereits abgeschlossen bzw. werden umgesetzt. Sie werden den amtsinternen Datenaustausch modifizieren. Sozialgeheimnis, Vertrauensschutz und Schweigepflichten sollen gewahrt bleiben. Dies wird durch den mir kürzlich vorgelegten Entwurf für eine fortgeschriebene Dienstanweisung über den

Datenschutz in der Jugendhilfe und in der Sozialhilfe bestätigt. Darüber hinaus berichtete ich im letzten Jahr (23. JB, Ziff 9.1) über die Entwicklung der elektronischen Fallakte in der Jugendhilfe. Dieses Projekt ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Die Beleihung der Bremer Arbeit GmbH mit Aufgaben der Arbeitsförderung und Arbeitshilfe, die neuen bundesrechtlichen Vorgaben in § 18 BSHG und § 371a SGB III zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe sowie die Beteiligung Bremens an einem der in § 18a BSHG und § 421d SGB III vorgesehenen Modellprojekte (MoZArT), schließlich das neue Job-AQTIV-Gesetz, werden sicher weitere Umstrukturierungen des Amtes für Soziale Dienste nach sich ziehen. Auch in diesem Zusammenhang gilt es, die beruflichen Schweigepflichten zu respektieren und Datenflüsse auf das erforderliche Maß zu begrenzen.